

- eine Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungsfrist (vgl. § 103);
- die Rückgabe der Sache an das U-Organ zu weiteren Ermittlungen (vgl. § 153);
- eine längere Zeit dauernde Begutachtung durch Sachverständige;
- eine längere Verzögerung des Ermittlungsverfahrens durch andere Umstände (z. B. Erkrankung des Zeugen);
- die Anklageerhebung;
- die Rückgabe der Sache durch das Gericht zu weiteren Ermittlungen (vgl. § 190 Abs. 1 Ziff.2);
- verspätet bei Gericht eingehende Haftbeschwerden (vgl. Anm.6. zu § 127).

**1.4. Die Zuständigkeit des Gerichts** für die Haftprüfung beginnt mit dem Eingang der Anklage bei Gericht (vgl. § 188 Abs. 2). Ergibt die Prüfung, daß die U-Haft aus den im Haftbefehl genannten Gründen aufrechtzuerhalten ist, ist dies im Eröffnungsbeschluß darzulegen (vgl. § 194 Abs. 2). Wird bei der Haftprüfung festgestellt, daß ein gesetzlicher Haftgrund (§ 122), auf den der Haftbefehl gestützt war, nicht mehr besteht, aber ein anderer gesetzlicher Haftgrund gegeben ist, hat das Gericht außerhalb des Eröffnungsbeschlusses einen Änderungsbeschluß zu erlassen. Liegen die gesetzlichen Voraus-

setzungen der U-Haft nicht mehr vor, ist der Haftbefehl durch Beschluß aufzuheben (vgl. § 132). Besondere Anlässe zur Haftprüfung durch das Gericht sind (vgl. Ziff. 11.2. und 3. des PrBOG vom 20.10.1977):

- die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt zu weiteren Ermittlungen (vgl. § 190 Abs. 1 Ziff.2);
- eine längere Zeit dauernde Begutachtung, (z. B. zur Schuldfähigkeit jugendlicher Angeklagter);
- eine Verzögerung des Verfahrens durch andere Umstände (z. B. Erkrankung des Angeklagten);
- die verspätete Einlegung einer Haftbeschwerde (vgl. Anm.6. zu § 127).

**2. Bei der Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungsfrist** (vgl. Anm. 2.2. und 2.3. zu § 103) hat der hierfür zuständige Staatsanwalt auch die Haftprüfung vorzunehmen.

**3. Die U-Organ**e sind im Ermittlungsverfahren neben dem Staatsanwalt für die Haftprüfung verantwortlich. Sie stellen es häufig zuerst fest, wenn die Voraussetzungen für die U-Haft weggefallen sind, und sind verpflichtet, den aufsichtsführenden Staatsanwalt unverzüglich zu unterrichten. Der Staatsanwalt trifft dann nach eigener Prüfung die notwendigen Entscheidungen (vgl. § 133).

## §132

### Aufhebung des Haftbefehls<sup>1 2 3</sup>

**(1) Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen. Er ist insbesondere aufzuheben, wenn der Angeklagte freigesprochen oder wenn das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird. Der Verhaftete ist sofort zu entlassen.**

**(2) Von der Aufhebung eines auf den Haftgrund des § 122 Absatz 1 Ziffer 2 gestützten Haftbefehls kann, auch wenn der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von weniger als zwei Jahren verurteilt wurde, abgesehen werden, soweit dies unter Berücksichtigung des § 123 gerechtfertigt ist.**

**(3) Nach Aufhebung des Haftbefehls kann der Staatsanwalt den Angeklagten erneut vorläufig festnehmen (§ 125 Absatz 2), wenn er binnen 24 Stunden gegen den den Haftbefehl aufhebenden Beschluß Beschwerde oder gegen das Urteil, das zur Aufhebung des Haftbefehls führte, Protest einlegt und zugleich beim Rechtsmittelgericht den Erlaß eines neuen Haftbefehls beantragt. In diesem Fall hat das Gericht erster Instanz sofort die Akten dem Rechtsmittelgericht vorzulegen.**

**1.1. Zu den Voraussetzungen der U-Haft** vgl. §§ 122, 123. Sie liegen nicht mehr vor, wenn der dringende Tatverdacht oder ein gesetzlicher Haftgrund weggefallen oder die Aufrechterhaltung des Haftbefehls nicht mehr unumgänglich ist. Der Haftbefehl ist stets aufzuheben bei Freispruch des Angeklagten

(vgl. § 244), Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. § 243), endgültiger Einstellung (vgl. §§ 75, 141, 148, 152, § 189 Abs.2 und 3, §§ 248, 249, 251) sowie nach Bestätigung der Verpflichtung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten (vgl. Anm. 1.1. und 1.2. zu § 70) zur be-